

Satzung

der

Forschungsgesellschaft für Pigmente und Lacke e.V., Stuttgart

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Forschungsgesellschaft für Pigmente und Lacke“ und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Pigmente, Füllstoffe und Farbstoffe sowie Lackrohstoffe, Lacke, Baufarben, Druckfarben und ähnlicher Beschichtungsstoffe und deren Anwendung sowie die Aus- und Weiterbildung auf diesen Gebieten, insbesondere durch Zuwendungen an Forschungseinrichtungen, wie z.B. Universitäten und Fachhochschulen oder andere begünstigte Körperschaften zur Förderung der Gemeinschaftsforschung und von wissenschaftlichen Publikationen. Der Verein fördert insbesondere die anwendungsorientierte Forschung, wobei die Forschungsergebnisse der Allgemeinheit bekannt zu machen sind. Der Verein wird sich um die Einwerbung öffentlicher Forschungszuschüsse zur Verwendung auf den vorgenannten Gebieten bemühen.
- (2) Der Verein verfolgt seinen Zweck nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerlich gemeinnützige Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Absatz 1 bezeichneten Zweck.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Vereinsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Forschungsgesellschaft für Pigmente und Lacke“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Behörden, Unternehmen, Gesellschaften und Verbände werden, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessiert und bereit sind, den Verein zu fördern.
- (2) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Mindesthöhe beim Eintritt vom Vorstand festgesetzt wird. Änderungen der Beitragsordnung regelt die Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 5 Nr. 6).
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrags.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch den Tod,
 2. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Vereins,

3. durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist und nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen kann, oder
 4. durch Ausschluss, der durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstands unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich übermittelt wird. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung trifft die letzte Entscheidung.
- (7) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und gibt ihm keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt bestehen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung (§ 7),
 2. der Vorstand (§ 8),
 3. der Forschungsbeirat (§ 9).
- (2) Die Ämter der Mitglieder des Vorstands und des Forschungsbeirats sind Ehrenämter und persönlich auszuüben.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich, vorzugsweise im Laufe des ersten Halbjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- (2) Nach Ermessen des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens 20 v.H. der Mitglieder sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand gestellt werden.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen - zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zehn Tagen - jeweils schriftlich oder per E-Mail ein.
- (5) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 1. Änderungen des Vereinszwecks,
 2. sonstige Satzungsänderungen,
 3. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Forschungsbeirats,
 4. die Genehmigung der Abschlüsse für abgelaufene Rechnungsjahre und die Entlastung des Vorstands,
 5. die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Rechnungsjahr,
 6. die Festsetzung von Mindestmitgliedsbeiträgen und Beitragsänderungen,
 7. die Bestellung der Rechnungsprüfer,
 8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 9. die Auflösung des Vereins und die Übertragung der verbleibenden Vermögenswerte.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Einzige Ausnahmen sind Änderungen des Vereinszwecks, § 7 Abs. 5 Nr. 1 und die Auflösung des Vereins, § 7 Abs. 5 Nr. 9, für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig ist.
- (8) Die Zahl der Stimmen jedes Mitglieds bemisst sich nach der Höhe des Jahresbeitrags. Je volle Euro 500,00 Jahresbeitrag gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, soweit der fällige Jahresbeitrag für das vorangegangene Geschäftsjahr nicht gezahlt ist. Stimmenübertragung ist zulässig.
- (9) In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Verwendung der Mittel zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und zur Aus- und Weiterbildung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie aus höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Der Vorstand, dem jede natürliche Person angehören kann, soweit sie Mitglied des Vereins ist oder einem Mitglied des Vereins angehört, wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- (5) Der Vorsitzende hat die Aufgabe
 1. die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten und
 2. vom Registerrichter oder anderen zuständigen amtlichen Stellen gewünschte Änderungen der Satzung vorzunehmen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (6) Urkunden, durch die der Verein vermögensrechtlich verpflichtet wird, sind unter dem Namen des Vereins vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu vollziehen. Der Stellvertreter hat bei der Vollziehung aller Urkunden auf das Stellvertretungsverhältnis mit dem Zusatz „in Vertretung“ („i.V.“) hinzuweisen.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Vorschläge des Forschungsbeirats zu Forschungsvorhaben sowie über Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung.

§ 9

Forschungsbeirat

- (1) Der Forschungsbeirat besteht aus wissenschaftlich-technischen Fachleuten der einschlägigen Gebiete und steht dem Vorstand beratend zur Verfügung.
- (2) Der Forschungsbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und schlägt dem Vorstand Themen für Forschungsvorhaben und Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung vor. Der Forschungsbeirat kann beschließen, Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

- (3) Der Forschungsbeirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Die Mitglieder und der Leiter des Forschungsbeirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Leiter des Forschungsbeirats ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Forschungsbeirats während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand auf Vorschlag des Leiters des Forschungsbeirats für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellen.
- (6) Zur Regelung der Arbeit des Forschungsbeirats im Einzelnen erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den Vorgaben des Vorstands.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, die Bestandteil des Geschäftsführervertrags ist.
- (3) Der Geschäftsführer berichtet an den Vorstand.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstands und des Forschungsbeirats mit beratender Stimme teil.
- (5) Die sich aus der Arbeit des Forschungsbeirats ergebenden Forschungsprojekte und Budgetplanungen erarbeitet der Geschäftsführer. Er legt sie dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
- (6) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Vergabe sowie die unterjährige Kontrolle der vom Vorstand genehmigten Forschungsvorhaben und Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

Über jede Sitzung des Vorstands und des Forschungsbeirats sowie über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Niederschriften über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Geschäftsführer gegenzuzeichnen.

Die verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie weibliche Funktionsinhaber.